



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Hessen

Stamm Nr.: 11210

Frankfurt, 16.09.2010

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

purus Aktiengesellschaft

Schoßbergstraße 11

65201 Wiesbaden

ab dem 24.09.2006 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern mit Bescheid vom 19.08.2009 ab dem 24.09.2009 **unbefristet** erteilt.

Im Auftrag

(Handwritten signature)
(Thiel)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.